

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

---

Band 84

# Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Öffentlichen Recht

Von

**Claudio Nedden**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CLAUDIO NEDDEN**

**Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Öffentlichen Recht**

# **Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft**

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren  
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

**Band 84**

# **Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Öffentlichen Recht**

Von  
**Claudio Nedden**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Nedden, Claudio:**

Die Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht /  
von Claudio Nedden. — Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 84)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08181-1

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-08181-1

# Inhaltsübersicht

Einleitung .....	15
<b>A. Problemaufbereitung .....</b>	<b>15</b>
I. Einführung in das Thema .....	15
II. Rechtspraxis .....	22
III. Auffassungen in der Literatur.....	50
IV. Funktionen der GoA im Öffentlichen Recht .....	52
V. Kodifikationsbemühungen zur öffentlichrechtlichen GoA .....	55
<b>B. Gegenstand und Gang der weiteren Untersuchung.....</b>	<b>56</b>
<b>Erster Hauptteil: Rechtsdogmatische und methodische Grundlagen einer öffentlichrechtlichen GoA .....</b>	<b>59</b>
<b>A. Funktionen der GoA im System des Bürgerlichen und des Öffentlichen Rechts .....</b>	<b>59</b>
I. Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA im Privatrecht.....	59
II. Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA im Öffentlichen Recht.....	60
III. Zusammenfassung der Rechtsproblematik; Untersuchungsgegenstand .....	63
<b>B. Typologie der Legitimations- und Ausgleichsmechanismen des Öffentlichen Rechts..</b>	<b>64</b>
I. Behörden untereinander (Fallgruppe 1).....	64
II. Bürger für Behörden (Fallgruppe 2).....	87
III. Behörden für Bürger (Fallgruppe 3).....	92
IV. Bürger untereinander (Fallgruppe 4).....	99
V. Ergebnis.....	100
<b>C. Spezialgesetzliche Anerkennung der öffentlichrechtlichen GoA .....</b>	<b>101</b>
I. Öffentlichrechtliche Verweisungsvorschriften.....	101
II. Verfassungsgebot der Anerkennung einer öffentlichrechtlichen GoA in der Fallgruppe 1 (Behörden untereinander).....	108

D. Direkte Anwendung der §§ 677 ff. BGB.....	110
I. Wortlautorientierte Auslegung.....	111
II. Historische Auslegung.....	112
III. Systematische und objektiv-teleologische Auslegung.....	118
IV. Ergebnis und Fortgang der Untersuchung.....	121
E. Rechtsmethodische Grundlagen einer Übernahme der §§ 677 ff. BGB in das Öffentliche Recht.....	122
I. Gewohnheitsrechtliche Geltung.....	123
II. GoA als allgemeiner Rechtsgedanke.....	124
III. Analogie.....	128
F. Entsprechende Anwendung der §§ 677 ff. BGB im Wege der Gesetzesanalogie.....	129
I. Planwidrige Regelungslücken im Öffentlichen Recht.....	129
II. Alternativen zu einer Ausfüllung der Regelungslücken durch die §§ 677 ff. BGB.....	166
III. Vergleichbarkeit der Sachverhalte und Interessenlagen bei den Fallkonstellationen der zivilrechtlichen und der öffentlichrechtlichen GoA.....	171
IV. Ergebnisse und Folgerungen.....	172
Zweiter Hauptteil: Detailfragen zur GoA im Öffentlichen Recht.....	178
A. Geschäftsführung eines Privaten für eine Verwaltungsbehörde.....	178
I. Tatbestand einer berechtigten GoA für die Verwaltung.....	178
II. Rechtsfolgen einer GoA für die Verwaltung.....	193
III. Prozessuale Fragen.....	198
B. Geschäftsführung unter Privaten.....	202
Ergebnisse und Folgerungen.....	216
Literaturverzeichnis.....	219

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	13
Einleitung .....	15
A. Problemaufbereitung .....	15
I. Einführung in das Thema .....	15
1. GoA als Institut des Privatrechts .....	15
2. GoA als Institut des Öffentlichen Rechts .....	17
3. Rechtsnormative Grundlagen zur GoA im Öffentlichen Recht .....	21
II. Rechtspraxis .....	22
1. Historische Entwicklung in der Rechtsprechung .....	22
a) Rechtspraxis vor 1900 .....	22
b) Rechtspraxis zwischen 1900 und 1948 .....	23
c) Anerkennung des Rechtsinstituts „GoA“ in der nachkonstitutionellen Rechtsprechung .....	29
2. Anspruchsziele aus GoA .....	32
3. Auslegungsdivergenzen in der Judikatur zu den §§ 677 ff. BGB .....	32
4. Ansprüche aus GoA nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung .....	33
a) Sozialrecht .....	34
b) Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und Sachen .....	36
c) Erschließungsrecht .....	40
d) Polizei- und Ordnungsrecht .....	41
aa) GoA gegenüber dem ordnungspflichtigen Bürger .....	41
bb) GoA eines ordnungspflichtigen Bürgers für die Verwaltung .....	44
cc) GoA im Verhältnis mehrerer ordnungspflichtiger Bürger unterein- ander .....	44
dd) GoA unter verschiedenen Polizei- und Ordnungsbehörden .....	45
e) Strafprozeßrecht .....	46

f) Steuerrecht .....	47
5. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung .....	47
6. GoA in übergreifenden Begründungszusammenhängen .....	48
III. Auffassungen in der Literatur.....	50
IV. Funktionen der GoA im Öffentlichen Recht .....	52
V. Kodifikationsbemühungen zur öffentlichrechtlichen GoA .....	55
B. Gegenstand und Gang der weiteren Untersuchung.....	56
Erster Hauptteil: Rechtsdogmatische und methodische Grundlagen einer öffentlichrechtlichen GoA .....	59
A. Funktionen der GoA im System des Bürgerlichen und des Öffentlichen Rechts.....	59
I. Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA im Privatrecht.....	59
II. Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA im Öffentlichen Recht.....	60
1. Legitimationsfunktion bei der GoA für eine Behörde.....	61
2. Ausgleichsfunktion bei der GoA für eine Behörde .....	62
III. Zusammenfassung der Rechtsproblematik; Untersuchungsgegenstand .....	63
B. Typologie der Legitimations- und Ausgleichsmechanismen des Öffentlichen Rechts..	64
I. Behörden untereinander (Fallgruppe 1).....	64
1. Originär zugewiesene Verwaltungsaufgaben.....	64
2. Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis .....	64
a) Bundesauftragsverwaltung .....	64
b) Kommunale Auftragsverwaltung / Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.....	65
c) Organleihe .....	68
3. Selbsteintritt; kommunalaufsichtliche Selbst- und Ersatzvornahme.....	69
4. Amtshilfe .....	71
5. Vollzugshilfe.....	72
6. Mandat / Delegation .....	73
7. Gesetzliche Eilkompetenzen.....	74
a) Wahrnehmung einer Landesaufgabe durch die Landespolizei in Eilkompetenz .....	76

b) Wahrnehmung einer Bundesaufgabe durch die Landespolizei in Eilkompetenz .....	77
8. Allgemeine Notkompetenz (Spontanhilfe) .....	79
9. Öffentlichrechtliche Gesamtschuldverhältnisse.....	83
10. Negativer Kompetenzkonflikt.....	83
11. Sonstige sozialrechtliche Ausgleichsvorschriften.....	86
12. Zusammenfassung: Bedürfnis für die Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA .....	86
II. Bürger für Behörden (Fallgruppe 2).....	87
1. Beileihung .....	88
2. Private Maßnahmen im zugleich staatlichen Interesse.....	88
3. Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 StPO .....	90
4. Erstattung nach § 121 BSHG .....	91
5. Zusammenfassung: Bedürfnis für die Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA.....	91
III. Behörden für Bürger (Fallgruppe 3).....	92
1. Polizeiliche Selbst- und Ersatzvornahme .....	92
2. Aufwendungen im Strafvollzug .....	95
3. Sonstige sozial- und beamtenrechtliche Ausgleichsvorschriften .....	96
4. Zusammenfassung: Bedürfnis für die Legitimations- und Ausgleichsfunktion der GoA.....	96
a) Geschäftsführung im Rahmen der eigenen Aufgaben .....	96
b) Behördliche Hilfeleistung außerhalb der eigenen Aufgaben .....	99
IV. Bürger untereinander (Fallgruppe 4).....	99
V. Ergebnis.....	100
C. Spezialgesetzliche Anerkennung der öffentlichrechtlichen GoA .....	101
I. Öffentlichrechtliche Verweisungsvorschriften.....	101
1. § 52 Abs. 1 Satz 2 BVG .....	101
2. Polizei- und ordnungsrechtliche Regreßvorschriften .....	103
3. Feuerwehrrechtliche Regreßvorschriften .....	106
4. Ergebnis.....	108
II. Verfassungsgebot der Anerkennung einer öffentlichrechtlichen GoA in der Fallgruppe 1 (Behörden untereinander).....	108

D. Direkte Anwendung der §§ 677 ff. BGB .....	110
I. Wortlautorientierte Auslegung .....	111
II. Historische Auslegung .....	112
1. GoA durch Amtsträger .....	112
2. Erfüllung fremder öffentlichrechtlicher Pflichten unter Privaten .....	114
a) Inanspruchnahme durch eine Behörde aufgrund einer nur summarischen Prüfung .....	115
b) Freiwillige Erfüllung fremder öffentlichrechtlicher Pflichten .....	115
III. Systematische und objektiv-teleologische Auslegung .....	118
1. Fallgruppen 1 – 3 .....	118
2. Fallgruppe 4 (GoA unter Bürgern) .....	118
IV. Ergebnis und Fortgang der Untersuchung .....	121
E. Rechtsmethodische Grundlagen einer Übernahme der §§ 677 ff. BGB in das Öffentliche Recht .....	122
I. Gewohnheitsrechtliche Geltung .....	123
II. GoA als allgemeiner Rechtsgedanke .....	124
III. Analogie .....	128
F. Entsprechende Anwendung der §§ 677 ff. BGB im Wege der Gesetzesanalogie .....	129
I. Planwidrige Regelungslücken im Öffentlichen Recht .....	129
1. Fallgruppe 1 (Behörden untereinander) .....	130
a) Abschließende Regelung durch das Finanzverfassungsrecht .....	131
b) Abschließende Regelung durch die Amtshilfavorschriften .....	132
aa) Bedeutung der Amtshilfavorschriften für einen finanziellen Ausgleich bei Spontanhilfe .....	132
bb) Kombinierbarkeit der Amtshilfavorschriften mit der Ausgleichsfunktion einer öffentlichrechtlichen GoA .....	134
2. Fallgruppe 2 (Bürger für Behörden) .....	139
a) Gebot der Einhaltung der staatlichen Kompetenzordnung .....	140
b) Beschränkungen durch fehlende Befugnisse des Geschäftsführers .....	141
c) Abschließende Regelungen in Teilrechtsgebieten .....	144
aa) Sozialrecht .....	144

bb) Erschließungsrecht .....	145
3. Fallgruppe 3 (Behörden für Bürger).....	147
a) Geschäftsführung im Rahmen der eigenen Aufgaben .....	147
aa) Gefahrenabwehrrecht.....	151
bb) Sozialrecht.....	154
cc) Benutzungsverhältnisse .....	155
dd) Aufwendungen im Justizvollzug.....	156
ee) Ergebnis.....	158
b) Behördliche Hilfeleistungen außerhalb der eigenen Aufgaben.....	159
4. Zusammenfassung .....	165
II. Alternativen zu einer Ausfüllung der Regelungslücken durch die §§ 677 ff. BGB.....	166
1. Analogiefähige Vorschriften des gesetzten Öffentlichen Rechts .....	166
2. Vorrang des öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs .....	167
III. Vergleichbarkeit der Sachverhalte und Interessenlagen bei den Fallkonstellationen der zivilrechtlichen und der öffentlichrechtlichen GoA .....	171
IV. Ergebnisse und Folgerungen .....	172
1. „Geschäftsführung“ unter verschiedenen Behörden.....	173
a) Anwendung des Erstattungsanspruchs .....	173
b) Konsequenzen .....	175
2. Behördliche „Geschäftsführung“ für einen Privaten .....	176
a) Verwaltungshandeln im öffentlichen und zugleich privaten Interesse.....	176
b) Verwaltungshandeln im ausschließlich privaten Interesse.....	177
3. Ergebnis.....	177
Zweiter Hauptteil: Detailfragen zur GoA im Öffentlichen Recht .....	178
A. Geschäftsführung eines Privaten für eine Verwaltungsbehörde.....	178
I. Tatbestand einer berechtigten GoA für die Verwaltung.....	178
1. Geschäftsführung für die Verwaltung .....	178
2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung .....	179

3. Wille und Interesse der Behörde .....	179
a) Interesse an der Erledigung der Aufgabe .....	179
b) Interesse an der Übernahme des Geschäftes durch den Geschäftsführer...	183
c) Berechtigte Geschäftsführung gegen den Willen der Verwaltung .....	187
aa) Maßnahmen zur Durchsetzung subjektiver Öffentlicher Rechte .....	188
bb) Maßnahmen zur Durchsetzung objektiven Öffentlichen Rechts .....	189
d) Erfüllung unwirksamer Verträge .....	191
II. Rechtsfolgen einer GoA für die Verwaltung .....	193
1. Berechtigte GoA .....	193
2. Unberechtigte GoA .....	195
III. Prozessuale Fragen .....	198
1. Rechtsweg für Ansprüche aus GoA .....	198
2. Revisibilität der Gerichtsentscheidungen über öffentlichrechtliche GoA .....	200
B. Geschäftsführung unter Privaten .....	202
1. Ausgleich unter mehreren Störern .....	202
2. Altruistische Erfüllung fremder öffentlichrechtlicher Pflichten .....	207
3. GoA und der Vorrang der Unfallversicherung bei Nothilfeleistung unter Privaten .....	208
4. Privatrechtliche GoA durch Verwaltungsbehörden .....	212
5. Privatrechtliche GoA durch einen Amtswalter .....	213
Ergebnisse und Folgerungen .....	216
Literaturverzeichnis .....	219

## Abkürzungsverzeichnis

AE-PolG	Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder
AK	<i>Däubler</i> u.a., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reihe Alternativkommentare)
bay...	bayerisches ...
BayJMBL	Bayerisches Justizministerialblatt
berl...	berlinisches ...
bw...	baden-württembergisches ...
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
brbg...	brandenburgisches ...
brem...	bremisches ...
EGVwR/PAG ÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes vom 19. Dezember 1991 (mevGVBl. S. 534)
EVwVerfG 1963	Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, 2. Aufl., Köln – Berlin 1968
FS	Festschrift, Festgabe, Gedächtnisschrift
hamb...	hamburgisches ...
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
hess...	hessisches ...
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Jahrb.	Jahrbücher des Sächsischen Obergerichtshofes
KH	Das Krankenhaus, Zentralblatt für das deutsche Krankenhauswesen (Zeitschrift)
KompGH	Kompetenzgerichtshof, Kompetenzkonfliktsgerichtshof
ME-PolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25.11.1975, abgedruckt bei <i>Heisel Riegel</i> , Musterentwurf
mevp...	mecklenburg-vorpommerisches ...
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
nds...	niedersächsisches ...
nw...	nordrhein-westfälisches ...
PersVerk.	Der Personenverkehr (Zeitschrift)
PreußABG	Preußisches Allgemeines Berggesetz vom 24.6.1865 (prGS S. 705)
PreußOVG	Preußisches Obergericht

Prot I	Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs (hier zitiert nach <i>Jakobs/Schubert</i> , Beratungen)
Prot II	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs
rhpf...	rheinland-pfälzisches ...
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs
saarl...	saarländisches ...
sächs...	sächsisches ...
SächsThürArch	Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt (Zeitschrift)
sachsanh...	sachsen-anhaltinisches ...
SchIHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
sh...	schleswig-holsteinisches ...
TE-OR	Teilentwurf zum Obligationenrecht
thür...	thüringisches ...
ThürOVG	Thüringisches Oberverwaltungsgericht
ThürRdsch	Thüringer kommunale Rundschau (Zeitschrift)
VwRdsch	Die Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)
WürttKompGH	Württembergischer Kompetenzgerichtshof
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht

Im übrigen folgen die verwendeten Abkürzungen dem Abkürzungsverzeichnis von Hildebert *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin – New York 1993, oder sind aus sich heraus verständlich. Die Abkürzungen für ältere Zeitschriften etc. richten sich nach der zweiten Auflage des Verzeichnisses von *Kirchner* (Berlin 1968). Landesgesetze sind in jeweils landesüblicher Weise abgekürzt.

# Einleitung

## A. Problemaufbereitung

### I. Einführung in das Thema

#### 1. GoA als Institut des Privatrechts

„Geschäftsführung ohne Auftrag“ (GoA) lautet die Überschrift der §§ 677 – 687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es handelt sich um Rechtsnormen aus dem Bereich des Privatrechts. Sie regeln ein zweiseitiges, gesetzliches Schuldverhältnis, welches seinen Entstehungsgrund darin hat, daß jemand (Geschäftsführer) die Angelegenheiten eines anderen (Geschäftsherrn) besorgt, ohne dazu von diesem beauftragt oder sonst berechtigt zu sein. Schulbeispiele für eine seitens des Geschäftsherrn und damit auch seitens der Rechtsordnung erwünschte GoA sind etwa die Annahme einer Postsendung für den abwesenden Nachbarn oder die Rückführung eines verlorengegangenen Kleinkindes zu seinen Eltern. Daneben gibt es unerwünschte GoA, die zumeist mit einem Eingriff in fremde Rechtssphären einhergeht, beispielsweise die eigenmächtige Verfügung über fremdes Eigentum oder die eigenmächtige Züchtigung eines fremden Kindes.

Die am Interesse des Geschäftsherrn orientierte wertende Einteilung in erwünschte (berechtigte) und unerwünschte (unberechtigte) GoA hat ihre Bedeutung im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer GoA. Bei berechtigter GoA kann der Geschäftsführer seine Aufwendungen ersetzt verlangen (§ 683 BGB i.V.m. § 670 BGB), und die ausgeführte Tätigkeit wird sogar vergütet, wenn sie zugleich zum ausgeübten Beruf oder Gewerbe des Geschäftsführers gehört<sup>1</sup>. Schlechter gestellt ist der Geschäftsführer dagegen bei unberechtigter Ge-

---

<sup>1</sup> So jedenfalls die h.M. in Anlehnung an § 1835 Abs. 3 BGB, s. RG, Recht 1921 Nr. 1615; BGH, NJW 1971, 609 (612); BGHZ 65, 384 (390); BGH, WM 1989, 801 (802); *Larenz*, Schuldrecht II/1, § 57 I b; *RGRK-Steffen*, BGB, § 683 Rdnr. 7; *Staudinger-Wittmann*, BGB, § 683 Rdnr. 3. Dagegen wollen *Seiler* (*MünchKomm*, BGB, § 683 Rdnr. 24 f.), *Esser/Weyers* (Schuldrecht II, § 46 II 4 c, *Fikentscher* (Schuldrecht, Rdnr. 936, *Dorn*, JZ 1964, 93 [94 f.]), *Wollschläger* (Die GoA, S. 314 ff.) und *Köhler* (JZ 1985, 359 [362 ff.]) sogar berufsfremde Tätigkeiten des Geschäftsführers vergüten; kritisch hierzu *Erman-Ehmann*, BGB, § 683 Rdnr. 8; kritisch zum Ganzen *Medicus*, Bürgerliches Recht, Rdnr. 430; gegen jede Vergütung auch RG, Recht 1909 Nr. 2386.

schäftsführung. Er erhält keinen Aufwendungsersatz, sondern kann lediglich nach Bereicherungsrecht die Herausgabe desjenigen verlangen, was der Geschäftsherr durch die Geschäftsführung erlangt hat (§ 684 Satz 1 BGB)<sup>2</sup>; außerdem haftet er dem Geschäftsherrn verschärft, nämlich auch für zufällige Schäden, sofern er erkennen mußte, daß die Übernahme der Geschäftsführung zu dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn im Widerspruch stand (§ 678 BGB).

Das Kriterium, ob eine Geschäftsführung im Sinne dieser Unterscheidung berechtigt ist oder nicht, ist deren Übereinstimmung mit dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (§§ 677, 683 Satz 1 BGB), wobei eine Geschäftsführung, die zum Zeitpunkt der Geschäftsübernahme nicht dem Willen und Interesse des Geschäftsherrn entsprach, nachträglich durch den Geschäftsherrn genehmigt werden kann (§ 684 Satz 2 BGB). Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn ist von vornherein unbeachtlich, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt würde (§§ 679, 683 Satz 2 BGB).

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so ist die Haftung des Geschäftsführers durch § 680 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sogar, wenn die Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn widerspricht<sup>3</sup>, es sei denn, daß der Geschäftsführer dies erkennen mußte<sup>4</sup>.

Eine besondere Fallgruppe bilden diejenigen Fälle, in denen der Geschäftsführer eine fremde Angelegenheit als eigene behandelt. Geschieht das wissentlich (sog. Geschäftsanmaßung), so stehen dem Geschäftsherrn besondere Ersatzansprüche nach § 687 Abs. 2 BGB zu. Besorgt der Geschäftsführer dagegen ein fremdes Geschäft als eigenes, ohne zu wissen, daß es sich um ein fremdes Geschäft handelt (sog. unechte GoA), so finden die Vorschriften über GoA

---

<sup>2</sup> Der Höhe nach ist der Bereicherungsanspruch des § 684 Satz 1 BGB auf die Höhe eines angemessenen Aufwendungsersatzes beschränkt, s. *Wolf*, JZ 1966, 467 (470); *Erman-Ehmann*, BGB, § 684 Rdnr. 1; *RGRK-Steffen*, BGB, § 684 Rdnr. 9; a.A. *MünchKomm-Seiler*, BGB, § 684 Rdnr. 6.

<sup>3</sup> *Erman-Ehmann*, BGB, § 684 Rdnr. 3; *RGRK-Steffen*, BGB, § 684 Rdnr. 11; *Soergel-Mühl*, BGB, vor § 677 Rdnr. 2.

<sup>4</sup> RGZ 101, 18 (19); *Erman-Ehmann*, BGB, § 680 Rdnr. 3; *RGRK-Steffen*, BGB, § 680 Rdnr. 14; *Soergel-Mühl*, BGB, § 680 Rdnr. 1.

keine Anwendung (§ 687 Abs. 1 BGB). Es gelten dann die allgemeinen Vorschriften über die Deliktshaftung und des Bereicherungsrechts<sup>5</sup>.

## 2. GoA als Institut des Öffentlichen Rechts

Die eingangs gebildeten Fallbeispiele entstammen sämtlich dem Gebiet des Privatrechts. Die Beteiligten sind Privatrechtssubjekte, und es werden jeweils private Angelegenheiten besorgt. Die §§ 677 ff. BGB finden unmittelbare Anwendung. Daneben gibt es Geschäftsführungsverhältnisse mit Anknüpfungspunkten zu öffentlichrechtlichen Lebenssachverhalten. Bezüge zum Öffentlichen Recht können sich einmal daraus ergeben, daß öffentliche Rechtsträger als Geschäftsherr oder Geschäftsführer beteiligt sind. Zum anderen kann die Geschäftsbesorgung auch ihrem Gegenstand nach dem Öffentlichen Recht zugehörig sein, wenn es sich beispielsweise um die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben oder um die Erfüllung öffentlichrechtlicher Pflichten handelt.

Für die Anwendung der Rechtsgrundsätze der GoA in öffentlichrechtlichen Fallkonstellationen besteht ausweislich der umfänglichen einschlägigen Rechtsprechung<sup>6</sup> augenscheinlich ein großes praktisches Bedürfnis. Zwar ist das – weithin nicht dispositive – Öffentliche Recht mehr als das Privatrecht von dem Gedanken der Wahrung und Einhaltung rechtsnormativer Geschäftszuordnungen (Verwaltungszuständigkeiten) geprägt. Dessen ungeachtet geschieht es in der Rechtspraxis nicht selten, daß – häufig aus einer Handlungsnot – Verwaltungsbehörden füreinander, Bürger anstelle von Verwaltungsbehörden sowie Behörden statt eines handlungspflichtigen Bürgers agieren und anschließend die ihnen hieraus entstehenden (vor allem Kosten-)Nachteile abzuwälzen suchen. In diesen Fällen könnte das im Bürgerlichen Recht verankerte Institut der GoA eine brauchbare Handhabe vermitteln, Kostenlast und Haftungsrisiko auf die an sich zur Verrichtung bestimmte Behörde oder Person – den Geschäftsherrn – zu übertragen. Dagegen hält das geschriebene Öffentliche Recht derartige Ausgleichsmechanismen anscheinend nicht in ausreichender Weise parat.

Die Rechtsprechung teilt diese Sichtweise und steht einer Anwendung der §§ 677 ff. BGB in solchen Fällen nahezu durchweg positiv gegenüber. Für die Anwendung der GoA in öffentlichrechtlichen Zusammenhängen spricht auf den ersten Blick, daß – insbesondere vermittelt durch den Aufwendungsersatzanspruch aus § 683 BGB – in einem weiteren Sinne die Zuordnung der Aus-

---

<sup>5</sup> *Erman-Ehmann*, BGB, § 687 Rdnr. 2; *MünchKomm-Seiler*, BGB, § 687 Rdnr. 7; *Staudinger-Wittmann*, BGB, § 687 Rdnr. 3.

<sup>6</sup> Vgl. unten, S. 22 ff.